

langfristig anlegende Aktionäre wesentlich stärker als die alte Rechtslage.

In den Parteiprogrammen zur Bundestagswahl 2017 war kein Hinweis zu finden, ob bei einer möglichen Abschaffung der Abgeltungsteuer das Halbeinkünfteverfahren und auch die Spekulationsfrist wieder eingeführt oder der Sparerpauschbetrag angehoben werden könnte. Lediglich die Linken sprechen sich für die Beibehaltung der Einschränkungen der Verlustverrechnung bei Kapitalvermögen sowie des derzeitigen Sparerpauschbetrags aus. Somit kann sich jeder Investor leicht ausrechnen, dass mit der Abschaffung der Abgeltung-

steuer eine höhere Steuerbelastung bei seinen Kapitaleinkünften auf ihn zukommen kann. Vergünstigungen an anderer Stelle wären bei einer Abkehr von der Pauschalsteuer jedoch zwingend notwendig, um Aktien- beziehungsweise Anleiheinvestments und damit die Versorgung von Unternehmen und dem Staat mit Kapital auch weiterhin attraktiv zu halten. Neben Anlegern müssen sich auch Kleinsparer Sorgen machen, die für ihr Alter vorsorgen wollen. Denn in Zeiten von historisch niedrigen Zinsen bleibt nach Abzug von Inflation, Investmentkosten und dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent nicht mehr viel für die

Rendite übrig. Bei einer angedachten Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz sollte der Ertrag von Tagesgeld und Co. negativ sein. ■

*Carmen Mausbach*

**Service für Abonnenten von  
Springer Professional**

Zum Thema **[Abgeltungsteuer]**

[www.springerprofessional.de/link/11976850](http://www.springerprofessional.de/link/11976850)

[www.springerprofessional.de/link/11600930](http://www.springerprofessional.de/link/11600930)

## §§§ Rechtstipps §§§ Rechtstipps §§§ Rechtstipps §§§

# Schluss mit der Geheimniskrämerei

Auf den Skandal um die Panama-Papers im vergangenen Jahr reagierte der Gesetzgeber mit der Einführung des Transparenzregisters im Rahmen der jüngsten Neuerungen des am 23. Juni 2017 in Kraft getretenen Geldwäschegesetzes (GwG). Damit soll kriminellen Machenschaften wie Steuerhinterziehung, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein Riegel vorgehoben werden. Fortan müssen detaillierte Informationen über Geschäftsstrukturen offengelegt werden. Die Meldungen der Unternehmen an das Transparenzregister müssen erstmals zum 1. Oktober 2017 erfolgen. In dem Register werden wirtschaftlich Berechtigte einer Gesellschaft ebenso erfasst wie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Als wirtschaftlich berechtigt gelten natürliche Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapi-

talanteile an einem Unternehmen halten oder mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren. Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet oder verteilt wird, ist zum Beispiel der Treugeber, der Trustee oder der Protektor der wirtschaftlich Berechtigte. Zu den erforderlichen Angaben zählen Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Damit wird offengelegt, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter genau resultiert, beispielsweise aus der Beteiligung an der Gesellschaft selbst oder aus der Funktion des gesetzlichen Vertreters, geschäftsführenden Gesellschafters oder Partners. Juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften sowie Verwalter von Trusts müssen die Angaben des wirtschaftlich Berechtigten

einholen, aufbewahren, auf aktuellem Stand halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister elektronisch mitteilen. Das Transparenzregister wird als hoheitliche Aufgabe des Bundes elektronisch verwaltet. Sowohl Finanz- und Ermittlungsbehörden als auch andere, die ein berechtigtes Interesse bekunden, sind zur Einsichtnahme berechtigt, allerdings in eingeschränktem Umfang. Börsennotierte Gesellschaften sind von den Meldungen an das Transparenzregister ausgenommen, sie unterliegen anderen Offenbarungspflichten. ■

*Nilüfer Toprak, Rechtsanwältin LL. M.,  
bei Lüders Rechtsanwälte von LW. P. Lüders  
Warneboldt aus Hannover*